

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 24. August 1961

Baulinien

3082. Strassen. Am 3. März 1961 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. November 1959, auf Weisung des Bezirksrates Zürich ergänzt am 4. April 1960, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der alten Zürcherstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. Mai 1960 sind gegen den am 24. November 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die alte Zürcherstrasse verbindet die Stallikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 mit dem Flurweg Kat.-Nr. 5802. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Stallikonerstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschragungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1103 vom 3. Mai 1945 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 13,45 % auf, die zwar knapp angeht, indessen durch die topographischen Verhältnisse bedingt ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 9. November 1959/4. April 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der alten Zürcherstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV
B.N.P. (BI/2)
Birmensdorf Nr. 18

